



# Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 835/2018

Az. 657.11:Wildsbachbrücke/Erneuerung

Erneuerung der Wildsbachbrücke - Erhöhung der Traglast		
Amt:	Bauverwaltung	Datum: 25.10.2018
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	12.11.2018	öffentlich

## Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt

- a.) die Wildsbachbrücke zu erneuern mit dem Ziel die Traglast auf 30 Tonnen zu erhöhen (Variante 4),
- b.) das Ingenieurbüro Weiss Ingenieure Freiburg mit der Entwurfsplanung und Kostenermittlung zu beauftragen und
- c.) die Verwaltung zur beauftragen auf der Grundlage von b) einen Förderantrag zu stellen.

## Begründung:

### Finanzierung:

#### Finanzielle Auswirkungen:

- |  |                               |                 |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja                     | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung       |                               | Kosten:         |
|  |                               | 142.000         |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |                               | Höhe:           |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten                       |                               |                 |

#### Erläuterungen:

Die Mittel sind in den Haushaltsplan 2019 einzustellen.

### Sachverhalt:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Beratungsvorlage zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06. März 2017 (mit Anlagen) und der erfolgten Beschlussfassung verwiesen.

Der Gemeinderat hat in der damaligen Sitzung festgelegt, die Traglast, vor dem Hintergrund der hohen Kosten, nicht zu erhöhen. Der Beschluss wurde im Rahmen der Haushaltsberatung 2018 am 05. Februar 2018 nochmals bestätigt. Mit ein Grund war, dass von der Bewilligungsstelle keine definitive Aussage im Hinblick auf die Gewährung eines Zuschusses gemacht werden konnte. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, eine Tonnagebegrenzung auf 12 Tonnen an der Brücke anzubringen.

Im Anschluss gingen bei der Verwaltung mehrere Anrufe ein, dass die Anlieger durch die Tonnagebeschränkungen starke Einschränkungen im Hinblick auf die Andienung ihrer Wohngebäude haben. Ebenso ist der Bauhof bezgl. der Anlieferung von Material durch die Gewichtsbeschränkung eingeschränkt.

Inzwischen liegt ein Schreiben der Anlieger vom August 2018, übergeben in der Gemeinderatssitzung am 08. Oktober 2018, vor, indem der Gemeinderat aufgefordert wird, seine bisherige Beschlusslage zu überdenken (siehe Anlage). Auf die Begründung der Anlieger wird verwiesen.

#### Nachfolgend wird der Sachverhalt nochmals dargelegt:

Für die Wildsbachbrücke gibt es ein Brückenbuch aus dem Jahre 2010. Die Brücke wurde 1956 errichtet und ist lt. Brückenbuch bzw. statischer Berechnung von 1956 auf eine Traglast von **12 t** beschränkt. Gemeindestraßen müssen allerdings, sofern keine Beschilderung erfolgt, eine Traglast von 30 t aufnehmen. Bisher wurde auf die Aufstellung einer Tonnagebeschränkung verzichtet, da ansonsten kein Schwerverkehr über die Brücke möglich wäre.

Das Brückenbuch beschreibt folgende Schäden:

- Geringfügige Roststellen
- Widerlager: beginnende Fundamentunterspülung
- Fahrbahnbelag: Schäden bei Fahrbahnübergang
- Ufermauern: Steine und Fugen ausgebrochen

Dringlichkeit: in absehbarer Zeit

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Brücke im Zuge des Straßenausbaus der L 123 mit betrachtet werden (geringe Traglast), gerade auch im Hinblick auf eine erforderliche Verkehrslenkung. Vor diesem Hintergrund wurde das Ingenieurbüro Weiß Ingenieure, Freiburg auf der Grundlage des Brückenbuches mit einer Machbarkeitsstudie i.V.m. mit der Ermittlung des Erneuerungsaufwandes für eine **Erhöhung der Traglast auf 30 t** beauftragt. Ziel sollte sein es sein, nach Abschluss des Straßen- und Brückenbaus mindestens eine Sanierungspause von 20 Jahren zu erreichen.

Sollte man die Brücke im Zuge des Straßenbaus nicht angehen, ist zu bedenken, dass in absehbarer Zeit Maßnahmen ohnehin erforderlich werden, die dann u.U. wieder zu einer Sperrung der Wildsbachstraße führen.

#### Kostenermittlung zur Vorplanung:

In der von den Weiss Ingenieuren erarbeiteten **Machbarkeitsstudie v. 12.01.2017** (siehe Anlage) wurden verschiedenen Varianten aufgezeigt von denen zwei Varianten in Betracht gezogen werden können. Die Verwaltung tendiert hierbei zur **Variante 4**, einem Ersatzneubau der Brückenplatte. Die Kosten liegen bei rd. **142.000 €** incl. Baunebenkosten (brutto). *Kostensteigerungen aufgrund der aktuellen Marktsituation sind darin noch nicht berücksichtigt.*

Aufgrund der relativ hohen Kosten stellt sich die Frage der Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Erneuerung (Zustand bestehender Brücke einschl. Tragfähigkeit einerseits/Kosten Erneuerung einschl. Tragfähigkeit andererseits).

Die Alternative wäre Beibehaltung der Tonnagebeschränkung auf **12 t**. Die Weiss Ingenieure haben überprüft, welche Kosten mit einer Ertüchtigung der Traglast auf **18 t** verbunden wäre. Damit reicht die Traglast zumindest für Feuerwehrfahrzeuge (siehe hierzu **Machbarkeitsstudie – Ergänzung v. 23.02.1017** Variante 5 und 6). Hier liegen die Kosten bei rd. **100.000 €** bzw. **129.000 €**.

Der Lieferverkehr für den Bauhof erfährt dennoch auch bei einer Traglast von 18 t gewisse Einschränkungen. Bei Bedarf müssen Langholzfahrzeuge dann über den Süßenbrunn fahren.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Verhältnismäßigkeit einer Erneuerung der Brücke mit der Begründung im Anliegerschreiben relativiert, was für eine Erneuerung spricht.

#### Förderung der Maßnahme

Bereits im Jahr 2017 wurde ein kommunaler Sanierungsfond für Brücken aufgestellt. Danach besteht grundsätzlich die Möglichkeit bis zu dem 15. April 2019 ein Förderantrag zu stellen. Es ist eine Förderung der Maßnahme bis maximal 50 % möglich. Hierbei müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben über 100.000 € liegen. Nebenkosten werden nicht bezuschusst.

Die Maßnahme ist dem Grunde nach förderfähig. Definitive Aussagen über die Förderhöhe und einer Bewilligung können jedoch nicht gemacht werden. Wann mit einer Entscheidung über einen Zuschussantrag zu rechnen ist, muss noch abgefragt werden. Die Verwaltung wird bis zur Gemeinderatssitzung nochmals Kontakt mit der Bewilligungsstelle aufnehmen.

### Zeitlicher Ablauf:

Ursprünglich war geplant, im Zuge des Ausbaus der L 123 einschließlich des Ausbaus der Wildsbachstraße die Brücke zu sanieren und in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht erfolgt, sodass die Maßnahme, wenn sich der Gemeinderat jetzt dafür entscheidet, zu planen und vor Ausschreibung einen Förderantrag zu stellen wäre. Vor diesem Hintergrund kann nicht sichergestellt werden, dass die gleiche Baufirma die den Straßenbau macht auch den Zuschlag für den Brückenbau bekommt.

Nach bisherigem Stand darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden, bevor der Zuschuss beschieden ist. Dies wird nicht bis zum geplanten Baubeginn des Ausbaus der Wildsbachstraße im März 2019 sein.

Aufgrund dieser Sachlage wird es auf eine getrennte Abwicklung der Maßnahme „Wildsbachbrücke“ und Straße „Wildsbach“ hinauslaufen. Von der Bauabwicklung her wäre das aber händelbar, da der Ausbau der Wildsbachstraße vollzogen sein wird bis die Wildsbachbrücke angegangen würde.

Es wird allerdings zweimal zu einer Vollsperrung der Wildsbachstraße kommen. Infolge dessen muss die Fußgängerlenkung (Fußgängerbrücke) bzw. die Verkehrslenkung entsprechend länger vorgehalten werden.

Ingenieur Maras Weiss Ingenieure wird in der heutigen Sitzung zugegen sein.

### Beschlussvorschlag der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung sollte, auch vor dem Hintergrund der Argumentierung der Anlieger,

- die Wildsbachbrücke auf eine Traglast von 30 t ertüchtigt,
- die Mittel im Haushaltsplan 2019 bereitgestellt und
- die Verwaltung mit der Stellung eines Zuschussantrages beauftragt

werden.

### **Anlagen**

3.1 Machbarkeitsstudie Wildsbachbrücke (12.01.2017)

3.3 Anhang B Gewässerquerschnitt LUBW

3.7 Anlage 4 Alternative 4 Quer-und Längsschnitt

3.9 Anlage 6 Kostenschätzung (Alternative 4)

4.1 Machbarkeitsstudie - Ergänzung vom 23.02.2017

Schreiben der Anlieger vom August 2018

Schreiben der Anlieger vom August 2018 mit Unterschriften